

Amtsgericht Potsdam

Geschäfts-Nr.:

75 Cs 451 Js 33727/14 (30 115)

(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht

- insbesondere bei Einlegung eines Rechtsmittels - angeben!)

Ort und Tag

Potsdam,

19.05.2015

Anschrift und Fernruf

14467 Potsdam

Hegelallee 8

Telefon: 0331 2017-02562

Fax: 0331 2017-2960

Rechtskräftig seit

Potsdam, den

als Urkundsbeamtin /Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Strafbefehl

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Potsdam wird gegen Sie,

Herr Peter Fitzek,
geboren am 12.08.1965 in Halle,
wohnhaft: Reinsdorf, Am Bahnhof 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
Familienstand: geschieden,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

- Vergehen nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG -

eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 20,00 Euro (= 2.000,00 Euro) festgesetzt.

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

am 08.09.2012

auf der BAB 10

vorsätzlich ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, obwohl Sie die dazu erforderliche
Fahrerlaubnis nicht hatten.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Sie befuhren am 08.09.2012 gegen 14.18 Uhr mit einem fahrerlaubnispflichtigen Personenkraftwagen, Kennzeichen WB- PE 777, unter anderem die Bundesautobahn 10, Abschnitt 181.

Zum Führen des Fahrzeugs waren Sie - wie Ihnen bekannt war - nicht berechtigt, weil Sie zum Zeitpunkt der Tat die erforderliche Fahrerlaubnis nicht besaßen.

Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

I. Zeugen:

II. Augenscheinsobjekte:

Lichtbilder (Bl. 7-8, 32 d. A.)

III. Urkunden:

IV. Bußgeldverfahren(Bl. 2 - 67 d. A.)

V. Beschlagnahmeanordnung des Führerscheines vom 04.01.2013(Bl. 40 d. A.)

Rechtsmittelbelehrung

Der Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung** bei dem oben bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle **Einspruch** einlegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte - zum Beispiel die Entziehung der Fahrerlaubnis, das Fahrverbot oder die Strafhöhe - beschränken. In diesem Fall wird der Strafbefehl im Übrigen nicht mehr überprüft. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränken, kann das Gericht - sofern Sie, gegebenenfalls Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu Ihre Zustimmung erteilen - ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden.

Bei einem solchen beschränkten Einspruch empfiehlt es sich, zugleich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Sie (und gegebenenfalls Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger) zustimmen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.

In diesem Beschluss darf von den Feststellungen des Strafbefehls nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden. Gegen diesen Beschluss ist sodann noch die sofortige Beschwerde möglich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt, bei dem oben bezeichneten Amtsgericht **innen einer Woche nach Zustellung** allein oder neben dem Einspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** einlegen.

Die Wochenfristen beginnen mit dem Tage der Zustellung, der auf der dem Briefumschlag vermerkt ist, und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Tages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

g.z. Ahle

Richter/in am Amtsgericht



Ausgefertigt

Skoruppa

Justizbeschäftigte

(Name, Amtsbezeichnung)

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden.

Hinweis zu den Verfahrenskosten (Stand 01.08.2013):

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

- | | |
|--|---|
| 1. eine Gebühr | in Höhe von |
| a) für die Festsetzung von Freiheitsstrafe / Geldstrafe
bis zu 6 Monaten / bis zu 180 Tagessätzen | 70,00 EUR, |
| bis zu 1 Jahr / von mehr als 180 Tagessätzen | 140,00 EUR, |
| b) für die Verwarnung mit dem Vorbehalt einer Verurteilung
zu einer Geldstrafe | dieselbe Gebühr wie zu a)
bei Festsetzung einer Geldstrafe |
| 2. Auslagen, die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind. Dazu zählen unter anderem die Beträge (Vergütung nach dem JVEG, Ersatz von Aufwendungen), die an Zeuginnen/Zeugen und – zum Beispiel für eine Blutuntersuchung – an Sachverständige gezahlt worden sind, und die Postauslagen für jede Zustellung. | |